

## **Verbot von SUVs im Glockenbachviertel**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00276  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-  
Isarvorstadt am 20.07.2021

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04852**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00276

## **Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 13.12.2022**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 20.07.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00276 beschlossen. Darin wird ein Verbot von SUV im Glockenbachviertel gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Sport Utility Vehicles, abgekürzt SUV, auch als Geländelimousinen oder Stadtgeländewagen bezeichnet, sind Kraftfahrzeuge, die an das Erscheinungsbild von Geländewagen angelehnt sind.

SUV stellen keine eigene Fahrzeugart dar; sie gehören zulassungsrechtlich zur Gruppe der 'Personenkraftwagen'.

Nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen jedermann gestattet (Gemeingebrauch).

Deshalb ist die Verhängung eines pauschalen Verbots für SUV, bestimmte Straßen zum

Fahren oder Parken (mit-)benutzen zu dürfen, laut des Straßen- und Wegegesetzes nicht möglich und kann somit von der Straßenverkehrsbehörde in München nicht veranlasst werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00276 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Ein Verbot von SUV im Glockbachviertel ist rechtlich nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00276 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Benoit Blaser

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Der Beschluss des BA 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Mobilitätsreferat - GB2.2111

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Mobilitätsreferat MOR-GL5**